**Standardisiertes Hexenurteil, Bamberg 1629**

Auff Clag, Antwortt, auch alles Gerichtliches vor- undt anbringung nottürfftiger erfahrung vnndt sowohl güet allß peinlich selbst aigene bekhandtnus vnndt aussag, So deßhalb alles nach laut deß Hochwürdigen Unsers Gnedigen Fürsten vnndt Herrns von Bamberg etc. rechtmessigen reformation geschehen, Ist endtlich zu recht erkhandt, daß nachfolgende 8 Persohnen deren extrahirte aussag mit N[ume]ris 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angehört worden, wegen mit der Hexerey vervebten Uebelthaten, in deme Sie erstlichen Gott den Allmechtigen vnnd dem ganzen Himmlischen Heer erschreckhlich vnnd vnchristlich abgesagt, dem Laidigen Sathan sich mit Laib vnndt Seel ergeben, Auch anders Uebel vnnd Unheil mehr gestifftet, Sonderlich N[ume]ro. 1, 2, 4 vnndt 5 wegen ihrer Uebelthaten, so Sie mit der heiligen Hostien vervebt, andern zur abscheü, so offt Sie dießelbe dishonorirt, soviel Zwiekh mit glüenden Zangen gegeben. Nro. 4, weilen sie ihr aigen Kindt vmbbracht die rechte Hand abgehieben, wie auch Nro. 2, weilen Sie die h. Hostie so vielmahls verunehrt Vnndt Nro. 5 in solche Hostie zweymal gestochen, daß das Bluet herauß gangen, Jeder auch zuvor die rechte Handt abgehieben werden, Allßdann neben den andern mit feüer lebendig zum todt hingericht werden sollen. Actum Bamberg den 12. Octobris anno 1629.

Richter vnndt ganzer Schöpffenstuhl daselbsten.

Clag Klage

peinlich unter Folter

selbst aigene eigene

bekhandtnus Bekenntnis

Reformation Erneuerung (der Rechtssprechung)

extrahirte herausgezogen (mittels Folter)

in deme indem

sonderlich inbesondere

dishonorirt verachtet

weilen weil



**II. Circa punctum malefactorum**

1. Was Sie mit ihren Teiflischen Pulver vnd Salben für leith vnd vieh vmgebracht, wie lang diß her seye vnd warumben sie es gethan?

2. Wer darzue geholfen?

3. Wo sie diese übel stifftung begangen?

4. Waß leithen vnd vieh für krankheiten zuegefiegt, wo, wie lang es sey, warumben vnd wer darzu geholfen? [leithen = Leuten]

**VII. Circa puncta: wetter, reiffen, vnd Nebel machen**

1. Wie viel sie wether gemacht, wo sie es gemacht, vnd wehr darzue geholfen?

2. Was sie darzu gebraucht, vnd vber was sie gemacht haben?

3. Ob balt dergleichen weter ervolgt vnd was für schäden ervolgt seyen? Item warumben sie es gemacht vnd gestifft?

4. Ingleichen, wieviel sie Reifen und nebel gemacht, was sie darzue gebraucht vnd was schaden ervolgt seye?

**Xl. morbi incurabiles**

Wie sie leithen Krankheiten zugesiegt, das sie nit wiederumben gesund sondern noch Krankher vnd ihnen nimand helfen khönde? [leithen = Leuten, zugesiegt = zugefügt]

**XII. discordia inter conjuges**

Und in wieviel eheleithen sie vnainigkheit gemacht, das sie einander geraufft vnd geschlagen oder gar nit mehr beysammen bleiben khonden? [khonden = konnten]

**IV. Circa punctum: Ausfahren**

1. Wie offt sie ausgefahren?

2. Vf wenn, vnd durch was sie hinauskhommen?

3. Zue was Zeiten, Item obs sie vorn oder hinden gesessen? [item = ebenso]

4. Was sie vor dem ausfahren für wort gesprochen?

5. Ob es balt oder langsam von statten gegangen?

6. Wan es finster gewesen, wie sie sich in der Luft erkhennen mögen, wo sie seye?

7. An welche örther sie khommen, wie sie haissen?

8. Was sie draußen für sachen gesechen?

9. Was für speisen vor der handt gewesen?

10. Ob sie auch broth vnd Salz gesechen?

11. Was sie zu trinkhen gehabt, vnd auß wem sie getrunkhen vnd in weme man es herfihre?

12. Waß sie vnder der Malzeiten mit einander geredt vnd wie man beisammensitze vnd für Rath Schlag mache, wer draußen am besen daran?

13. Was sie für leichter gehabt, vnd ob nit etliche vf eine sonderbare Manier leichten miessen, ob sie auch geleicht? [leichter = Lichter]

14. Wie lang die Malzeit wehre vnd wie vil leith vorhanden seyn, sonderlich bei einer großen Zusammenkhunft? [wehre = dauern, leith = Leute, sonderlich = insbesondere]

15. Was man nach der Malzeit thue vnd »ob sie viel golten?«

16. Wenn ein Tanz gewesen, was sie für spilleith gehabt? [spilleith = Musikanten]

17. Ob man auch in der Ordnung herumtanze?

18. Ob nit bißweillen baar vnd par vf die seithen wischen vnd was sie bisweillen zu thuen pflegen? [baar, par = Paar, vf die seithen wischen = auf die Seite gehen]

19. Mit wenne ein yedes Tannze vnd, mit weme sie getannzt habe?

20. Ob nit ainer vor der handt seye, deine man ehrerbiettung erweisen miesse, vnd was gestalten? Item ob er sitze oder stehe, vnd wie er beklaidt, auch wer er seye? [deine = dem, miesse = müsse, item = ebenso, beklaidt = bekleidet]

21. Wie lang dieser Tannz wehre, vnd waß man alsdann anfange? [wehre = dauere, alsdann = darauf]

22. Wie sie gewüsst, daß sie wiederumben haimb Marschiren (sic) miesse? [haimb = heim]

23. Ob sie von Essennden speisen niehmalen was eingeschoben vnd was? Item, wie ihr die Speisen draußen geschmeckht haben, ob sie in den claidern oder nackhend ausgefahren? [claidern = Kleidern, nackhend = nackt]

24. Wie sie die sachen angangen, daß ihr ehemann inzwischen nicht erwacht ist?

**Vl. Circa punctum: khinder ausgraben**

1. Wie offt sie zur nachts vnd auf was freithofen khumen vnd khinder ausgraben helfen? [freithofen = Friedhöfen]

2. Wer dazue geholfen, weme die khinder zuegehört vnd mit weme sie es ausgraben habe, wie lang es herr ist? [zuegehört = gehört haben]

3. Wer das khindlein aus dem greblein gehebt, vnd wer es alsdann hinweckh getragen vnd wohin? [greblein = Grab, gehebt = gehoben, alsdann = darauf]

4. Was sie mit diesem khindt gethan, ob sie es kocht, was gestalten, gesoten oder gebraten, vnd wo sie es verzährt haben, wer den verzehren beigewohnt, ob es ihnen wohl­ge­schmeckht habe?

5. Was sie mit dem vberbliebenen fleisch und painern angefangen oder darauß gemacht haben? [vberbliebenen = übriggebliebenen]

6. Zue wehme sie darauß gemachte Materialia gebraucht vnd verwendt haben?

**IX. Adoratio Diaboli**

1. Wie oft der Teifel ausser den Hexen-Tänzen dahaimb oder anderer orthen zu ihr khommen?

2. Um welche Zeit im Jahre?

3. Ob er gesessen oder gestanden, wie sie den Teifel angebetet vnd wie sie ihn erkhennt?

4. Ob sie ihne für ihren Gott angebetet, vnd wann sie sonsten gebetet, weme sie solches Gebet zuegeeignet? [weme … zuegeeignet = für wen … gesprochen]

5. Ob sie mit ihme damahlen vnfug getrieben vnd aber solche nach oder vor dem Gebeth sey fürvbergangen? [damahlen = damals, fürubergangen = vorübergehen]

**Widerstand gegen den inquisitorischen Hexenwahn**

**Bischof Georg Golser von Brixen erklärt 1485 Institoris für verrückt:**

„Mich verdreust des Münchs gar vast im bistumb … Ich find in des Bapst Bullen, daß er bei viel Päpsten ist vor Inquisitor gewesen, er bedunkt mich aber propter senium gantz kindisch sein worden, als ich ihn hie zu Brixen gehört hab cum capitulo. Ich hab ihm geraten, das er solt in sein Closter ziehen und da bleiben; ipse realiter mihi delirare videtur …“

[verdreust = verdriesst, Münch = Mönch, vast = fest, vor = Chef-, bedunkt = dünkt, propter senium = trotz des Alters, cum capitulo = mit dem Kapitel (Kirchenbehörde), delirare = spinnen/verrückt sein]

**Agrippa von Nettesheim verteidigt Hexe gegen Inquisitor, Metz 1519**

Als Syndikus [Gerichtsbeamter] zu Metz hatte ich einen harten Kampf mit einem Inquisitor, der ein Bauernweib um der abgeschmacktesten Verleumdungen willen mehr zur Abschlach­tung als zur Untersuchung vor sein nichtswürdiges Forum gezogen hatte. Als ich ihm in der Verteidigung der Angeklagten bewies, daß in den Akten kein genügendes Indizium vorliege, sagte er mir ins Gesicht: Allerdings liegt ein sehr genügendes vor, denn ihre Mutter ist als Zauberin verbrannt worden.

Ich verwarf ihm dies als ungehörig; er aber berief sich auf den Malleus malleficarum und die peripathetische [philosophisch-logische] Theologie und behauptete, das Indizium müsse gel­ten, weil Zauberinnen nicht nur ihre Kinder sogleich nach der Geburt den Dämonen zu wei­hen, sondern sogar selbst aus ihrem Umgang mit den Inkuben [Teufel] Kinder zu zeugen und so das Zauberwesen in den Familien zu vererben pflegten.

Ich erwiderte ihm: Hast du eine so verkehrte Theologie, Herr Pater? Mit solchen Hirn­ge­spinsten willst du unschuldige Weiber zur Folter schleppen und mit solchen Sophismen [Scheinschlüssen] Ketzer verurteilen, während du selbst mit deinem Satze kein geringerer Ketzer bist als Faustus und Donatus? Angenommen, es wäre, wie du sagst: wäre damit nicht die Gnade der Taufe vernichtet? Der Priester würde ja vergeblich sagen: Ziehe aus, unsau­be­rer Geist, und mache Platz dem heiligen Geiste, – wenn wegen des Opfers einer gottlosen Mutter das Kind dem Teufel verfallen wäre usw.

**Johann Weyer**

Der erste deutsche, der in einer Druckschrift den Hexenwahn bekämpfte (Leibarzt des Herzogs von Cleve). 1563 ‘De praestigiis daemonum’: Er glaubt an Existenz von Teufeln und Dämonen, auch an Zauberei mit Hilfe des Teufels; ist aber überzeugt, daß bei den Pro­zes­sen **viel unschuldiges Blut** vergossen werde. Die Geständnisse der “Hexen” erklärt er durch **Verblendung** und Täuschung (“daß sie nicht anders meinen, als sie haben’s getan”), aber sieht sie nicht als Folge der Folter.

**Friedrich v. Spee (1591-1635)**

Jesuit aus Westfalen, Beichtvater über 200 verurteilter “Hexen”: deckt vor allem die **Scheuß­lich­keit des Prozeßverfahrens** auf. Berühmte Schrift ‘Cautio criminalis’ (= Vorsicht in den Kriminalprozessen!) 1630. Muß sein mutiges Eintreten fast mit der eigenen Verbrennung bezahlen. Wird von den eigenen Ordensvorgesetzten unter Druck gesetzt.

**Adam von Tanner (1572-1632)**

Jesuit aus Innsbruck: Befürwortet **Milderung des Prozesses, besonders bez. der Folter;** glaubt aber an die Hexerei, die man durch religiöse Werke, Weihwasser, Teufelsaus­trei­bun­gen, ebenso durch Abschaffung von Lustbarkeiten (z.B. Tanz) vermeiden oder ausrotten könne.

**Foltergrade nach Benedikt Carpzov, Leipzig 1635**

Beim untersten Grade der Tortur werden die Glieder an der Hand mit Stricken fest bis auf die Knochen zusammengeschnürt. Die Folgen davon sind unerträgliche Schmerzen, so daß dieser Grad rücksichtlich der Qual und des Schmerzes dem zweiten Grade ziemlich gleich steht. Denn die Henker sagen, wenn der Delinquent dieses Schnüren überstehe, könne er leicht auch den Schmerzen der härteren Tortur Widerstand leisten.

Der zweite schon stärkere Grad gilt dann als angewendet, wenn der Inquisit auf die Leiter gezogen und durch gewaltsame Ausspannung oder Dehnung die Gelenke aller Glieder auseinandergezogen und zerrissen werden. Diese Art der Tortur ist die gewöhnlichste und wird verstanden, wenn man von Tortur einfachhin spricht.

Der dritte und höchste Grad besteht darin, daß die Henker nach der Ausspannung auf der Leiter noch härtere Martern anwenden und mit brennenden Spänen oder mit Schwefel und Feuer die Haut versengen, oder unter die Fingernägel Keile aus Fichtenholz stecken, diese dann anzünden und so die Fingerspitzen der Wirkung des Feuers aussetzen. Oder sie legen den Angeklagten auf einen Stier oder Esel von Metall, der durch Feuer im Inneren allmählich beginnt glühend zu werden.

Diese und andere Torturen sind den Henkern ganz vertraut.

Wieso ist die Folter kein Mittel, die Wahrheit zu erfahren?

**Bibelstellen zur Hexerei**

• 5. Mose, 18, 10–12

• 3. Mose, 19, 31

• 3. Mose, 20, 6

• 3. Mose, 20, 27

• 2. Mose, 22, 18

**US-Schule wirft 15-jährigem Mädchen Hexerei vor**

*Oklahoma City, 2. Nov. (Reuters)* Eine Schü­le­rin im amerikanischen Gliedstaat Oklahoma ist nach An­ga­ben einer Bürgerrechtsbewegung vor­über­gehend vom Un­ter­richt ausgeschlossen wor­den, weil sie einen Leh­rer verhext haben soll. Sie reichte im Namen der Min­der­jährigen bei einem Bezirksgericht Klage gegen den Ausschluss ein. Nach Angaben des Anwalts der Grup­pe war die fünfzehnjährige Schülerin wegen der Vor­wür­fe fünfzehn Tage lang vom Unterricht aus­ge­schlos­sen worden. Der Co-Rektor der Mit­telschule im Ort Broken Arrow habe die Diszipli­nar­strafe da­mit be­gründet, dass die Jugendliche mit schwar­zer Magie einen Lehrer verhext habe und dieser darauf schwer er­krankt sei. Da die Schulleitung sich die plötzliche Er­krankung des Lehrers nicht habe erklären können, sei der Verdacht aus uner­findlichen Gründen auf die Schülerin gefallen. Der Co-Rektor habe die Schülerin zu sich zitiert und sie streng befragt, ob sie Anhängerin des Wiccan-Kultes sei, einer Natur­re­li­gion aus vor­christlicher Zeit. Schliesslich habe sich die 15-Jäh­rige dazu bekannt, obwohl sie römisch-katho­li­schen Glaubens sei, teilte die Vereinigung in Okla­homa mit. Die Schulbehörden äusserten sich mit Blick auf den laufenden Rechtsstreit nicht zu dem Vorfall.

[NZZ vom 3.11.2000]